

# Gremienreglement über den Mitgliederrat

MR-Reglement; RSVSETH 11

*Der Mitgliederrat, gestützt auf Art. 18 der Statuten, beschliesst:*

## 1. Zusammensetzung

### Art. 1 Teilnehmende

<sup>1</sup> Der Mitgliederrat setzt sich aus dem Präsidium, den Delegierten und deren Stellvertretungen sowie Beobachtenden zusammen.

<sup>2</sup> Die Delegierten und Beobachtenden sind in Art. 17 der Statuten bestimmt.

<sup>3</sup> Zu den Sitzungen werden als Gäste eingeladen:

- a. weitere vom MR-Präsidium oder VSETH-Vorstand eingeladene Personen;
- b. alle Vertretungen des VSETH gemäss der Vertretungsliste;
- c. die assoziierten Organisationen;
- d. an den VSETH angebundene Stiftungen;
- e. Kandidierende in ein zur Wahl stehendes Amt.

## 2. Organisation

### Art. 2 MR-Präsidium

<sup>1</sup> Das MR-Präsidium besteht aus zwei Personen.

<sup>2</sup> Beide Personen müssen VSETH-Mitglieder sein.

<sup>3</sup> Beide Personen dürfen weder Mitglieder des VSETH-Vorstands, noch stimmberechtigte Delegierte des Mitgliederrats sein.<sup>1</sup>

<sup>4</sup> Die reguläre Amtsperiode des MR-Präsidiums beginnt und endet jeweils an der Wahlsitzung des MR.

<sup>5</sup> Die Amtszeit des MR-Präsidiums ist unbeschränkt.

---

<sup>1</sup>Fassung gemäss dem Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 15.5b in der Sitzung vom 22.11.2023 ([Antrag](#)), in Kraft seit 01.01.2024.

<sup>6</sup> Das MR-Präsidium besitzt folgende Pflichten:

- a. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen des Mitgliederrats.<sup>2</sup>
- b. Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen des Kommissionsrats gemäss Art. 21 des Allgemeinen Kommissionsreglements.<sup>3</sup>

<sup>7</sup> Das MR-Präsidium hat Antrags- und Rederecht.

#### **Art. 3 MR-Delegierte**

Die MR-Delegierten beziehungsweise deren Stellvertretungen haben Antrags- und Rederecht sowie Stimmrecht.

#### **Art. 4 MR-Beobachtende**

Die MR-Beobachtenden haben Antrags- und Rederecht.

#### **Art. 5 MR-Gäste**

Die MR-Gäste haben Rederecht. Falls sie VSETH-Mitglieder sind, haben sie ebenfalls Antragsrecht.

## **3. Sitzungen**

#### **Art. 6 Termine**

<sup>1</sup> Es finden mindestens drei ordentliche Mitgliederratssitzungen im Jahr statt:

- a. eine Wahlsitzung in den ersten drei Wochen der vorlesungsfreien Zeit im Sommer;
- b. jeweils eine Vollsitzung pro Semester.

<sup>2</sup> Eine ausserordentliche Sitzung kann auf Begehren des MR-Präsidiums, des VSETH-Vorstands, der GPK, des FR oder mindestens zehn MR-Delegierten einberufen werden.

#### **Art. 7 Einberufung**

<sup>1</sup> Vier Wochen vor Semesterstart verschickt das MR-Präsidium eine Terminübersicht mit allen geplanten MR-Sitzungen im nächsten Semester an alle VSETH-Mitglieder, MR-Delegierten und MR-Beobachtenden. Die genauen Termine werden vom MR-Präsidium in Absprache mit dem VSETH-Vorstand und der GPK festgelegt.

<sup>2</sup> Traktanden und materielle Anträge müssen beim MR-Präsidium eintreffen:

- a. bei einer ordentlichen Sitzung mindestens 21 Tage vor der Sitzung;
- b. bei einer ausserordentlichen Sitzung zusammen mit dem Sitzungsbegehren.

<sup>3</sup> Die Einladung und alle relevanten Unterlagen für ordentliche und ausserordentliche Sitzungen sind den Delegierten, ihren Stellvertretungen und den Beobachtenden mindestens 14 Tage vor der Sitzung auf geeignetem Weg zuzustellen.

---

<sup>2</sup>Fassung gemäss dem Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 15.5b in der Sitzung vom 22.11.2023 ([Antrag](#)), in Kraft seit 01.01.2024.

<sup>3</sup>Eingefügt durch den Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 15.5b in der Sitzung vom 22.11.2023 ([Antrag](#)), in Kraft seit 01.01.2024.

### **Art. 8 Beschlussfähigkeit**

- <sup>1</sup> Der MR ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied des MR-Präsidiums, mindestens zwei Mitglieder der GPK und mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind.
- <sup>2</sup> Sind nicht genügend Mitglieder des MR-Präsidiums oder der GPK anwesend, so wählt der ansonsten beschlussfähige MR zu Beginn der Sitzung ein Tagespräsidium, respektive eine Tages-GPK.
- <sup>3</sup> Ist die Beschlussfähigkeit nicht mehr gegeben, so ist die Sitzung zu schliessen.

### **Art. 9 Protokoll**

- <sup>1</sup> Es sind an jeder MR-Sitzung ein Wortprotokoll sowie ein Beschlussprotokoll nach Art. 43, resp. Art. 46 des Mitwirkungs- und Öffentlichkeitsreglements zu führen.
- <sup>2</sup> Protokolle werden nach der Genehmigung gemäss Art. 47 des Mitwirkungs- und Öffentlichkeitsreglements veröffentlicht.

### **Art. 10 Teilnahme**

- <sup>1</sup> Die Teilnahme an allen MR-Sitzungen ist für alle Delegierten beziehungsweise ihre Stellvertretungen obligatorisch.
- <sup>2</sup> Von den Beobachtenden ist mindestens eine Person pro Gremium anwesend.
- <sup>3</sup> Eine Liste der Teilnehmenden ist dem MR-Präsidium bis 24 Stunden vor Sitzungsbeginn zuzustellen.

### **Art. 11 Beschlussfindung**

Das MR-Präsidium kann ohne Auszählen der Stimmen erklären, ob die Mehrheit vorhanden ist. Im Zweifelsfall oder auf Begehren muss ausgezählt werden.

## **4. Ordentliche Geschäfte aller Sitzungen**

### **Art. 12 Bestimmung der Stimmenzählenden**

- <sup>1</sup> Das MR-Präsidium bestimmt die Stimmenzählenden.
- <sup>2</sup> Auf Verlangen werden diese gewählt.

### **Art. 13 Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung**

Auf Antrag des MR-Präsidiums wird das Protokoll der letzten Sitzung genehmigt.

### **Art. 14 Mitteilungen**

Alle Organe gemäss Art. 13 der Statuten informieren den MR über wichtige aktuelle Sachverhalte.

### **Art. 15 Ersatzwahlen**

Ersatzwahlen können an jeder Sitzung stattfinden.

### **Art. 16 Bestätigungswahlen**

<sup>1</sup> Vom FR gewählte Interimsmitglieder des VSETH-Vorstands, der GPK und der Ausschüsse sowie von FR oder VSETH-Vorstand ad interim gewählte Vertretungen sind an der nächsten Sitzung des MR zu bestätigen.

<sup>2</sup> Bei Nicht-Bestätigung kann eine andere Person neu gewählt werden.

## **5. Ordentliche Geschäfte der Wahlsitzung**

### **Art. 17 Vertretungen**

<sup>1</sup> Auf Antrag des MR-Präsidiums werden die Jahresberichte der einzelnen Vertretungen genehmigt.

<sup>2</sup> Auf Antrag des MR-Präsidiums wird den einzelnen Vertretungen die Entlastung erteilt, sofern die entsprechenden Jahresberichte genehmigt wurden.

### **Art. 18 Wahlen**

<sup>1</sup> Der MR wählt an der Wahlsitzung:

- a. das MR-Präsidium;
- b. den VSETH-Vorstand;
- c. die Mitglieder der Ausschüsse;
- d. die GPK;
- e. die Rechnungsrevisionsstelle;
- f. die Vertretungen des VSETH.

<sup>2</sup> Die Kandidierenden für das MR-Präsidium, das VSETH-Präsidium, das VSETH-Vizepräsidium und die Quästur werden in gesonderten Wahlgängen gewählt.

<sup>3</sup> Der VSETH-Präsident oder die VSETH-Präsidentin wird in jedem Fall schriftlich und geheim gewählt.

## 6. Ordentliche Geschäfte der Vollsitzung des Herbstsemesters

### Art. 19<sup>4</sup> Bestätigung der Kommissionen

...

### Art. 20 Jahresbudget

Auf Antrag des VSETH-Vorstands wird das Jahresbudget genehmigt.

## 7. Ordentliche Geschäfte der Vollsitzung des Frühjahrssemesters

### Art. 21 Jahresbericht

<sup>1</sup> Auf Antrag der einzelnen Organe werden deren Jahresberichte genehmigt.

<sup>2</sup> Wird der entsprechende Jahresbericht abgelehnt, so beschliesst der MR über das weitere Vorgehen.

### Art. 22 Jahresrechnung

Auf Antrag des VSETH-Vorstands wird die Jahresrechnung genehmigt.

### Art. 23<sup>5</sup> Entlastung

Auf Antrag des MR-Präsidiums wird den einzelnen Organen gemäss Art. 13 der VSETH-Statuten, mit Ausnahme des Mitgliederrats selbst, die Entlastung erteilt, sofern die entsprechenden Jahresberichte und die Jahresrechnungen der zugeordneten Kostenstellen genehmigt wurden.

## 8. Weitere Geschäfte

### Art. 24 Abwahl von Vorstandsmitgliedern

Die vorzeitige Abwahl eines Mitglieds des VSETH-Vorstands kann an jedem MR erfolgen.

- a. Um den Präsidenten bzw. die Präsidentin, den Vizepräsidenten bzw. die Vizepräsidentin oder den Quästor bzw. die Quästorin abwählen zu können, muss sich ein Gegenkandidat oder eine Gegenkandidatin der amtsinhabenden Person in

---

<sup>4</sup>Aufgehoben durch den Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 15.5b in der Sitzung vom 22.11.2023 ([Antrag](#)), mit Wirkung seit 01.01.2024.

<sup>5</sup>Fassung gemäss dem Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 19.c in der Sitzung vom 03.05.2023 ([Antrag](#), [Protokoll](#)), in Kraft seit 01.06.2023.

- einer Stichwahl stellen. Der neue Kandidat oder die neue Kandidatin wird dann gewählt, wenn er oder sie zwei Drittel aller Stimmen erhält.
- b. Für die Abwahl eines anderen VSETH-Vorstandsmitglieds ist eine Zweidrittelmehrheit ausreichend. In diesem Fall muss nicht zwingend ein neuer Kandidat oder eine neue Kandidatin zur Verfügung stehen.
  - c. Kandidieren mehrere Personen auf eines der in a) erwähnten Ressorts, so wird zunächst analog zum ordentlichen Wahlverfahren für VSETH-Vorstandsmitglieder ein Gegenkandidat oder eine Gegenkandidatin bestimmt.

**Art. 25 Abwahl eines Mitglieds eines Ausschusses, der GPK oder des MR-Präsidiums**

Die vorzeitige Abwahl eines Mitglieds eines Ausschusses, der GPK oder des MR-Präsidiums kann an jedem MR mit Zweidrittelmehrheit erfolgen.

## 9. Schlussbestimmungen

**Art. 26 Revisionsbestimmung**

Dieses Reglement unterliegt den Revisionsbestimmungen gemäss Art. 53 der Statuten.

**Art. 27 Version**

<sup>1</sup> Dieses Reglement wurde vom Mitgliederrat an seiner Sitzung vom 24. November 2021 einer Totalrevision unterzogen und genehmigt.

<sup>2</sup> Es tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.